

Änderungen Arbeits- und Sozialrecht

Ab 1. Juli 2026 treten wichtige Neuerungen in Kraft. Finden Sie hier einen kompakten Überblick zu den Änderungen und zentralen Punkten aus dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028.

Auf einen Blick

Bereich	Kernänderung	Inkrafttreten
Bau-ID (BUAG)	BUAK betreibt Bau-ID künftig selbst; erweiterte Prüfrechte	vsl. 1.8.2026
Frauenquote Aufsichtsrat	Anhebung auf 40 % bei börsennotierten Gesellschaften	30.6.2026
Altersteilzeit	Beschäftigungsverbot bei anderem AG; längere Anwartschaftszeiten; geringerer förderbarer Lohnersatz	ab 30.6./1.11.2026
Geringfügigkeit + AIG	Übergangsfrist für Langzeitarbeitslose endet	1.7.2026
Aktivpension	Aktivitätsfreibetrag bis € 15.000 p. a.; Entfall DN-PV-Beitrag	geplant 1.1.2027
DB-Satz	Senkung auf 2,7 %	1.1.2028
Dienstgeberabgabe geringfügig Besch.	Anhebung von 19,4 % auf 23 %	1.1.2027
Höchstbeitragsgrundlage	Außerordentliche Anhebung um € 150 (2027) bzw. € 50 (2028) zusätzlich zur Valorisierung	1.1.2027 / 1.1.2028
Mitarbeiterprämie	Maximalbetrag von € 1.000 auf € 500 gesenkt	1.7.2026

Arbeitsrecht & Arbeitsmarkt

- **Bau-ID (BUAG-Novelle):** Die BUAK betreibt das Bau-ID-System künftig selbst und stellt BUAG-pflichtigen AN kostenlos eine Bau-ID-Karte aus. Bei begründetem Verdacht kann die BUAK Geschäfts- und Lohnunterlagen anfordern. Ausnahmen für bestimmte Metalltechnik- und Spenglerbetriebe sind vorgesehen. *(vsl. ab 1.8.2026)*
- **Frauenquote in Aufsichtsräten:** Bei börsennotierten Gesellschaften künftig mindestens 40 % Frauen- und 40 % Männeranteil im Aufsichtsrat (bisher 30 %). Für nicht börsennotierte Gesellschaften mit über 1.000 MA bleibt es bei 30 %. *(30.6.2026)*
- **Altersteilzeit:** Beschäftigungsverbot bei einem anderen AG während ATZ (Übergangsfrist endet); erforderliche AIV-Vorzeiten steigen schrittweise auf bis zu 884 Wochen; der förderbare Lohnersatz wird auf max. 75 % der Höchstbeitragsgrundlage reduziert. *(ab 30.6.2026 bzw. 1.11.2026)*

- **Geringfügige Beschäftigung neben Arbeitslosengeld:** Für Langzeitarbeitslose bzw. Personen nach langem Kranken-/Reha-/Umschulungsgeldbezug endet die Übergangsfrist – die vor 2026 ausgeübte geringfügige Beschäftigung ist dann nicht mehr zulässig. (1.7.2026)

Sozialversicherungsrecht

- **Aktivpension:** Aktivitätsfreibetrag bis € 15.000 p. a. für über das Regelpensionsalter hinaus Erwerbstätige; der Dienstnehmer-PV-Beitrag entfällt für diese Personen zur Gänze, der Dienstgeberbeitrag bleibt bestehen. Soll analog auch für GSVG/BSVG/FSVG-Versicherte gelten. (geplant 1.1.2027)
- **Besondere Höherversicherung:** Die Möglichkeit einer zusätzlichen pensionssteigernden Höherversicherung für erwerbstätige Pensionsbezieher entfällt. (ab 1.1.2027)

Budgetbegleitgesetz 2027–2028 – Lohnnebenkosten

Sofern nicht anders angegeben, treten diese Punkte mit 1.1.2027 in Kraft.

- **DB-Senkung:** Der Dienstgeberbeitrag zum FLAF sinkt von 3,7 % auf 2,7 % der Beitragsgrundlage. (1.1.2028)
- **Streichung DB-Befreiung für ältere AN:** Die bisherige Befreiung von Arbeitslöhnen über 60-Jähriger von der DB-Pflicht entfällt. (1.1.2028)
- **Dienstgeberabgabe:** Für geringfügig Beschäftigte steigt die Abgabe von 19,4 % auf 23 %.
- **AIV-Beitragsbefreiung für Ältere:** Entfällt – die Beitragspflicht (DN und DG) besteht künftig bis zum tatsächlichen Pensionsantritt statt bisher fix bis 63 Jahre.
- **IESG-Befreiung für Ältere:** Entfällt ebenfalls – der IESG-Zuschlag ist künftig auch über das 63. Lebensjahr hinaus abzuführen.
- **Arbeitslosengeld bei Korridorpension:** Bei Anspruch auf Korridorpension besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr (mit Übergangsregelung für laufende Bezieher).
- **Staffelung DN-AIV-Beitrag:** Die reduzierten Beitragssätze für geringes Einkommen laufen aus; für Bestandsverträge gelten stufenweise Übergangsfristen bis 2031, für Neuverträge ab 2027 verkürzt. (auslaufend ab 31.12.2026)

Budgetbegleitgesetz 2027–2028 – Sozialversicherung

- **Höchstbeitragsgrundlage:** Außerordentliche Anhebung zusätzlich zur regulären Valorisierung: + € 150/Monat 2027, + € 50/Monat 2028. (1.1.2027 / 1.1.2028)
- **Geringfügigkeitsgrenze:** Bleibt 2027 unverändert bei € 551,10 (keine Anpassung).
- **Telearbeitspauschale:** Die beitragsrechtliche Begünstigung entfällt analog zur steuerlichen Regelung.
- **Gutschrift § 27f GSVG:** Die jährliche Gutschrift für GSVG-Krankenversicherte wird 2027 halbiert und entfällt ab 2028 zur Gänze.

Sozialbetrugsbekämpfung

- **Auftraggeberhaftung:** Wird auf ÖGK-Beiträge/Umlagen ausgeweitet; zusätzlich neue Haftung für Lohnsteuer bei wissentlicher Beauftragung eines Scheinunternehmens.
- **Prüfungsabgabe:** Klarstellung, dass auch für Dritte eingehobene Beiträge/Umlagen erfasst sind; Verzugszinsen künftig vorschreibbar.
- **Berichtspflicht:** Der Dachverband veröffentlicht künftig jährlich einen Bericht über aufgedeckte Unregelmäßigkeiten samt Rückforderungssummen.
- **Datenübermittlung:** KV-Träger müssen künftig Informationen an PV -Träger zur Überprüfung des gewöhnlichen Inlandsaufenthalts übermitteln.

Arbeitsmarkt (weitere Punkte)

- **Strengere Sanktionen:** Rückforderung von Arbeitslosengeld bei nicht gemeldeter Beschäftigung steigt auf 6 (bzw. 8) Wochen; Sonderbeitrag bei verspäteter SV-Anmeldung steigt von 6 auf 8 Wochen. (1.9.2026)
- **Umschulungsgeld:** Die Valorisierung wird bis 2028 ausgesetzt.
- **Lehrstellenförderung:** Anhebung von € 280 Mio. auf € 285 Mio. jährlich. (ab 2029)

Steuerrecht

- **Steuerfreie Mitarbeiterprämie:** Wird fortgeführt, der maximale steuerfreie Betrag sinkt jedoch von € 1.000 auf € 500. (1.7.2026)

Für Sie zusammengefasst

*Die meisten Punkte aus dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028 betreffen die **Payroll** ab **1.1.2027 bzw. 1.1.2028**. Wir behalten die weitere Entwicklung für Sie im Auge und informieren rechtzeitig über konkreten Handlungsbedarf.*